

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sind auf alle Lieferungen von Aquasant Messtechnik AG anwendbar. Sie sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung von Aquasant Messtechnik AG als anwendbar erklärt werden.

Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von Aquasant Messtechnik AG ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

Konstruktionsänderungen im Zuge der Weiterentwicklung können von Aquasant Messtechnik AG jederzeit vorgenommen werden.

2. Preise

Alle Preise verstehen sich – mangels anderweitiger Vereinbarung netto, ab Werk, in frei verfügbaren CHF oder EUR, ohne irgendwelche Abzüge. Die Verpackung wird dem Besteller zu Selbstkosten verrechnet. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen. Paletten, die innerhalb von 10 Tagen nach der Lieferung in einwandfreiem Zustand an das Lieferwerk zurückgesandt werden, werden dem Besteller gutgeschrieben.

Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr und andere Bewilligungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden. Diese werden, falls von Aquasant Messtechnik AG vorauslagt, dem Besteller separat in Rechnung gestellt.

Bei Kleinbestellungen behalten wir uns das Recht vor, einen Bearbeitungszuschlag zu erheben.

3. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind vom Besteller innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum am Domizil von Aquasant Messtechnik AG ohne Abzug von Skonto, Spesen, Abgaben und dergleichen zu leisten, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen mit Aquasant Messtechnik AG getroffen wurden.

Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit am Domizil von Aquasant Messtechnik AG CHF oder EUR zur freien Verfügung von Aquasant Messtechnik AG gestellt worden sind.

Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport oder Ablieferung der Lieferungen aus Gründen, die Aquasant Messtechnik AG nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden. Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der

vereinbarten Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten, der mindestens 3% über dem Kontokorrentsatz (Blankokredit) der Hausbank von Aquasant Messtechnik AG liegt. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Der Kunde verzichtet zum voraus auf die Geltendmachung der Verrechnungseinrede.

4. Eigentumsvorbehalt

Aquasant Messtechnik AG bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.

Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums von Aquasant Messtechnik AG erforderlich sind, mitzuwirken.

5. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen

- a) wenn Aquasant Messtechnik AG die Angaben, die sie für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen und Leistungen verursacht
- b) wenn Hindernisse auftreten, die Aquasant Messtechnik AG trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, beispielsweise von Force Majeure.

Wegen Verspätung der Lieferungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche, ausser bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit von Aquasant Messtechnik AG.

6. Transport, Versicherung

Sofern in diesen Bedingungen nicht anders vereinbart, gelten für unsere Lieferungen die Incoterms 2010. Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über. Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die Aquasant Messtechnik AG nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über.



Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

Besondere Wünsche betreffend Transport und Versicherung sind Aquasant Messtechnik AG rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

Die Versicherungen gegen Schäden irgendwelcher Art obliegen dem Besteller.

7. Gewährleistung, Haftung für Mängel

Aquasant Messtechnik AG gewährleistet die handelsübliche Qualität der Lieferungen für die Dauer von 12 Monaten ab Lieferdatum.

Aquasant Messtechnik AG verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferungen von Aquasant Messtechnik AG, die nachweisbar infolge schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar sind, so rasch als möglich nach ihrer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Ware wird Eigentum von Aquasant Messtechnik AG.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadenminderung trifft und Aquasant Messtechnik AG Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

Wegen Mängeln in Material oder Ausführung hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziffer ausdrücklich genannten.

8. Haftungsausschluss

Von der Gewährleistung und Haftung von Aquasant Messtechnik AG ausgeschlossen sind: Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Herstellung oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter oder falscher Handhabung, sowie

chemische Einflüsse auf die von Aquasant Messtechnik AG spezifizierten mediumberührten Teile wie Dichtwerkstoffe, Kunststoffe (Teflon PTFE, FEP, PFA etc.) emaillierte Teile, Glas oder metallische Werkstoffe (rostfreie Stähle, Zirkonium, Titan, Tantal etc.) sowie durch mechanische oder elektrische nichtspezifizierte Fremdeinflüsse auf die Messsysteme verursacht werden, oder infolge anderer Gründe, die Aquasant Messtechnik AG nicht zu vertreten hat. Alle Fälle von Vertragsverletzungen sowie alle Ansprüche des Bestellers sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind wie namentlich Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Aquasant Messtechnik AG, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

9. Rücknahme von Waren

Bestellte und richtig gelieferte Waren werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und mit einem Preiseinschlag zurückgenommen und nur sofern die Ware noch neuwertig ist, d.h. wenn Leistungsfähigkeit, Präzision oder Oberflächen nicht beeinträchtigt sind. Produkte, die nach Kundenspezifikation gefertigt wurden oder als Spezialanfertigung bezeichnete Produkte werden von Aquasant Messtechnik AG nicht zurückgenommen.

Rücksendungen gehen immer zu Lasten des Bestellers.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Andere Übereinkommen betreffend dem internationalen Handel (Warenkauf) werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Gerichtsstand für den Besteller und Aquasant Messtechnik AG ist Liestal – Schweiz. Aquasant Messtechnik AG ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

